

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat /
Umweltanwalt

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt

Per E-Mail!

LAND  KÄRNTEN

Datum	03.04.2024
Zahl	08-NATBEI-2269/2023-7

Vor-GZ

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Rudolf Auernig
Telefon	050 536-18012
Fax	050 536-18000
E-Mail	kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Aktionsplanung Lärm - Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirates/Umweltanwaltes als (öffentliche)
Umweltstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 17 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG sind unter anderem die Umweltanwälte gemäß § 2 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 als „Umweltstellen“ bezeichnet, die bei der Erstellung der Aktionspläne gegebenenfalls anzuhören sind.

Ebenso ist der Naturschutzbeirat gemäß § 2 lit. b Kärntner Umweltplanungsgesetz - K-UPG eine „öffentliche Umweltstelle“ soweit der Plan oder das Programm inhaltlich ein Europaschutzgebiet betreffen kann.

Da einem Aktionsplan gegen Straßenlärm eine inhaltliche Betroffenheit von Europaschutzgebieten immanent ist, wäre der Naturschutzbeirat auch gemäß § 8 iVm § 6a leg. cit. als öffentliche Umweltstelle zu konsultieren gewesen.

Anlässlich des veröffentlichten Entwurfs der Kärntner Landesregierung zum „Aktionsplan Umgebungslärm 2024“ wird vom Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt folgende Stellungnahme, mit dem nachdrücklichen Ersuchen um Berücksichtigung, abgegeben:

Abgesehen von den Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen wirkt sich die gefahrene Geschwindigkeit auch deutlich auf den Straßenverkehrslärm aus. Eine Temporeduktion von 130 auf 100 km/h führt zu einer Lärmabnahme, die beinahe einer Halbierung der Verkehrsmenge

entspricht. Eine Tempoabnahme von 100 auf 80 km/h reduziert die Lärmemissionen um 2 dB. Dies entspricht einer PKW Fahrzeuganzahlreduktion um etwa 35% (Quelle: Umweltbundesamt, 2024). In keinem der veröffentlichten Entwürfe von Aktionsplänen betreffend Straßenverkehr findet sich jedoch eine Temporeduktion als Maßnahme zur Senkung der Lärmemissionen.

Seitens des Kärntner Naturschutzbeirates/Umweltanwalts wird daher angeregt,

- im Zuständigkeitsbereich des BMK, Abt. IV / IVVS 1 Planung, Betrieb und Umwelt in Zusammenarbeit mit der ASFINAG für Schnellstraßen und Autobahnen eine Temporeduktion von 130 auf 100 km/h als lärmindernde Maßnahme in den Aktionsplan aufzunehmen,
- im Zuständigkeitsbereich des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Temporeduktion von 100 auf 80 km/h auf Freilandstraßen als lärmindernde Maßnahme in den Aktionsplan gegen Straßenlärm aufzunehmen.

Darüber hinaus führen Temporeduktionen auch zu Reduktionen der Treibhausgasemissionen; diese lassen sich beispielsweise bei Tempo 100 im Vergleich zu Tempo 130 um knapp ein Viertel reduzieren. Die Stickoxidemissionen können um rund 40% reduziert werden (Quelle: Umweltbundesamt, 2024).

Diese zusätzlichen, wünschenswerten Effekte lassen im Verbund mit der Senkung der Lärmbelastung für die betroffene Bevölkerung die vorgeschlagenen Temporeduktionen umso mehr als probates Mittel zur Erreichung der Zielsetzung der UmgebungslärmRL und der darauf beruhenden innerstaatlichen Regelungen erscheinen.

Es wird daher um wohlwollende Prüfung der oben genannten Vorschläge ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt:

Der Geschäftsstellenleiter

Mag. Rudolf Auernig

Ergeht nachrichtlich an: umgebungslaerm@bmk.gv.at